

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Studienabschluss-Stipendium</p> <p>§ 1. Die TU Wien hat mit Wintersemester 2018/19 ein Studienabschluss-Stipendium für studienbeitragspflichtige ordentliche prüfungsaktive Studierende in Bachelor- und Masterstudien eingerichtet, das unter Berücksichtigung des zuvor bezogenen Einkommens aus Berufstätigkeit, der noch im Studium zu erbringenden Studienleistungen und dem Studienfortschritt, vergeben wird, um einen zeitnahen Studienabschluss zu ermöglichen. Das Stipendium wurde vorerst als Pilot für zwei Jahre durchgeführt und wird nun nach anschließender Evaluierung auf Dauer eingerichtet.</p> <p>§ 2. (1) und (2) (...)</p> <p>§ 3. (1) Antragsberechtigt sind berufstätige ordentliche Studierende in Bachelor- und Masterstudien der TU Wien, die gemäß § 91 Abs. 1 UG zumindest ab dem Wintersemester, in dem der Antrag gestellt wird, studienbeitragspflichtig sind (...)</p> <p>§ 4. (1) 1. bis 5 (...)</p> <p>6. hat im der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahr durch Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ein Einkommen in der Höhe von zumindest dem 14-fachen und höchstens dem 28-fachen des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 ASVG (geringfügige Beschäftigung) erzielt.</p>	<p>Erlass des Studienbeitrages</p> <p>§ 1. Die TU Wien hat mit Wintersemester 2018/19 ein Studienabschluss-Stipendium für studienbeitragspflichtige ordentliche prüfungsaktive Studierende in Bachelor- und Masterstudien eingerichtet, das unter Berücksichtigung des zuvor bezogenen Einkommens aus Berufstätigkeit, der noch im Studium zu erbringenden Studienleistungen und dem Studienfortschritt, vergeben wird, um einen zeitnahen Studienabschluss zu ermöglichen.</p> <p>§ 2. (...)</p> <p>§ 3. (1) Antragsberechtigt sind berufstätige ordentliche Studierende in Bachelor- und Masterstudien der TU Wien, die gemäß § 91 Abs. 1 UG zumindest ab dem Wintersemester, in dem der Antrag gestellt wird, studienbeitragspflichtig (Zahlung des Studienbeitrages und nicht nur des ÖH-Beitrages) sind (...)</p> <p>§ 4 (1) 1. bis 5. (...)</p> <p>6. hat im der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahr durch Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Bruttobezüge (gemäß § 25 EStG 1988 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 – Kennzahl 210)) in der Höhe von zumindest dem 16-fachen und höchstens dem 32-fachen des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 ASVG (geringfügige Beschäftigung) erzielt</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p>§ 10. Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der TU Wien in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>§ 10. (1) Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der TU Wien in Kraft. (2) Die Verordnung in der Fassung Mitteilungsblatt 2024, XX. Stück, lfd.Nr. XXX, tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist ab Wintersemester 2024 anzuwenden.</p>